



*für köln*

## **INTERNATIONALE FAMILIENBERATUNG** **ERZIEHUNGSBERATUNG**



**KONZEPT**

**Mittelstr. 52-54**  
**50672 Köln**

**[www.internationale-familienberatung.de](http://www.internationale-familienberatung.de)**

## Historie und Entwicklung

Die heutige Internationale Familienberatung ist aus dem 1977 gegründeten psychologischen Fachdienst für Italiener<sup>1</sup> und Spanier hervorgegangen. Zunächst hatte die Einrichtung einen fachlich weit gefassten, jedoch auf bestimmte Migrantengruppen fokussierten Auftrag. Das Angebot für Hilfesuchende reichte von Psychotherapie, Migrationsberatung bis hin zu freizeitpädagogischen Aktivitäten. Organisiert wurde die Arbeit anfangs in zwei getrennten Teams mit zwei Leitungen, später in einem multidisziplinären und multikulturellen Gesamtteam mit einer Leitung. Im Zuge der interkulturellen Öffnung wurde daraus im Jahr 2000 eine Erziehungsberatungsstelle für Ratsuchende unterschiedlichster Herkunft, sodass inzwischen Menschen aus über 80 verschiedenen Ländern zu uns kommen.

Unsere Gesellschaft war und ist zu allen Zeiten multikulturell zusammengesetzt. Heute haben ein Drittel - bei den unter 18-Jährigen fast die Hälfte - aller Kölnerinnen und Kölner einen Migrationshintergrund. Angebote für diese Menschen bilden den Schwerpunkt unserer Arbeit.

## Rahmenbedingungen

Die Internationale Familienberatung ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Trägerschaft des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V.

Eltern und andere Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Diese Leistungen werden von Beratungsstellen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in öffentlicher und freier Trägerschaft erbracht. Zu den Leistungen gehören Beratung und therapeutische Hilfen im Einzelfall, präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten. Erziehungsberatungsstellen haben dabei in Bezug auf das Kindeswohl einen besonderen Schutzauftrag.



<sup>1</sup> Das Konzept wurde möglichst gendersensibel formuliert, zur besseren Lesbarkeit wurde aber im Einzelfall die männliche Form gewählt.

### **Gesetzliche Grundlage und Auftrag**

Auftrag der Internationalen Familienberatung ist im Wesentlichen die Aufgabe der Erziehungsberatung (90%). In begrenztem Rahmen (max. 10%) können auch Beratungsanfragen von Erwachsenen zu Ehe-, Familien- und Lebensfragen angenommen werden.

Im Rahmen der Beratung sind folgende gesetzliche Kontexte relevant:

SGB VIII:

§27 Hilfe zur Erziehung

§28 Erziehungsberatung

§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

§41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 135 und § 156 FamFG: Beratung zu einvernehmlichen Elternvereinbarungen bei Trennung und Scheidung / Mediation

§1684 und § 1685 BGB: zum Umgang des Kindes mit den Eltern und anderen Bezugspersonen

### **Finanzierung der Beratungsstelle**

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt komplementär, d.h. Kostenträger der Internationalen Familienberatung sind die Stadt Köln, das Land NRW und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln. Grundlage sind die vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Köln, die Richtlinien des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW sowie die kirchlichen Bewilligungsrichtlinien des Erzbischöflichen Generalvikariats und Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln in den jeweils geltenden Ausführungen.

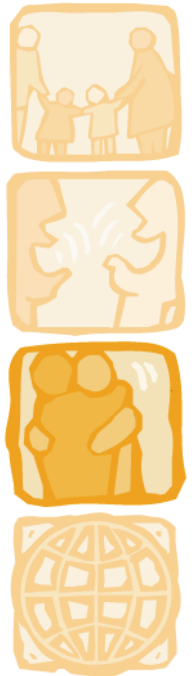
Dabei erfüllen wir die Förderrichtlinien der Familienberatung NRW und die „Regeln fachlichen Könnens“ für die Familienberatung in NRW:



- Die Angebote sind niedrigschwellig und für Ratsuchende unmittelbar zugänglich
  - Gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln
  - Telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten
  - Unbürokratischer Zugang und Möglichkeit zur anonymen (Online-) Beratung
  - Vergabe eines zeitnahen Termins in Krisen- und Notsituationen
  - Erstgespräche finden innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung statt (mind. 80% der Fälle)
- Für die Beratungen gilt ein besonderer Vertrauensschutz (§61-65 SGB VIII, §203(4) StGB)
- Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist freiwillig und kostenfrei
- Die Anforderungen an personelle und räumliche Ausstattung werden erfüllt
- Die Arbeit der Beratungsstelle ist eingebunden in die kommunale Jugendhilfeplanung und das Angebot ist mit dieser abgestimmt
- Die Internationale Familienberatung arbeitet vernetzt und kooperiert mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlichen Strukturen
- Die Beratungsstelle macht neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie für Multiplikatoren
- Ein Schwerpunkt in der fallbezogenen Arbeit sind komplexe Erziehungsprobleme und besonders belastete Zielgruppen (Eltern vor/in/nach Trennung und Scheidung oder Alleinerziehende; mind. 25 % der abgeschlossenen Fälle)

### Träger der Beratungsstelle

Träger der Internationalen Familienberatung ist der Caritasverband für die Stadt Köln e.V. Die Beratungsstelle ist Teil der Dienstgemeinschaft und pflegt die Kooperation zu anderen Fachdiensten des Caritasverbandes. Das christliche Menschenbild, die interkulturelle Öffnung



und die anwaltliche Positionierung für Menschen in Notlagen sind daher auch für die Arbeit der Internationalen Familienberatung wesentlich und werden im Leitbild und den strategischen Zielen des Caritasverbands für die Stadt Köln e.V. ausführlich dargestellt.

### Zielgruppen

Im Einzelfall sind Zielgruppen der Erziehungsberatung:

- gemeinsam und alleinerziehende Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht, denen die elterliche Sorge nicht zusteht
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre
- Pädagogische Fachkräfte sowie alle Menschen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen

Beratungen in Ehe-, Familien- und Lebensfragen richten sich an Einzelpersonen und Paare ohne Kinder.

Regional ist die Zuständigkeit auf das Stadtgebiet Köln begrenzt, jedoch können maximal 10% der Anfragen unter bestimmten Bedingungen auch von außerhalb entgegengenommen werden. Die Beratungsstelle ist offen für alle Ratsuchenden - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung des Ratsuchenden.

Präventive Angebote sind einzelfallübergreifend und richten sich an Kinder, Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte und an der Erziehung verantwortlich Beteiligte.

### Personelle, fachliche, sachliche und organisatorische Ausstattung

Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen arbeiten gemäß dem interdisziplinären Ansatz in einem Team eng zusammen: Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Pädagogen und Verwaltungskräfte: Das Team ist multikulturell zusammengesetzt, mehrsprachig und umfasst 8,5 Planstellen.

Die Berater haben psychotherapeutische Kompetenzen und sind mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut. Sie sind aus- und



weitergebildet in systemischer Paar- und Familientherapie, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie und Trauma-Therapie. Alle Berater verfügen über eine ausreichende Qualifikation als „insoweit erfahrene Fachkraft“ (s. §8a, SGB VIII) in Kinderschutzfragen. Neben psychotherapeutischen Kompetenzen sind im Team umfangreiche Kenntnisse über Sozial- und Familienrecht, Kinderschutz und andere für Erziehungs- und Familienberatung relevante Themen vorhanden.

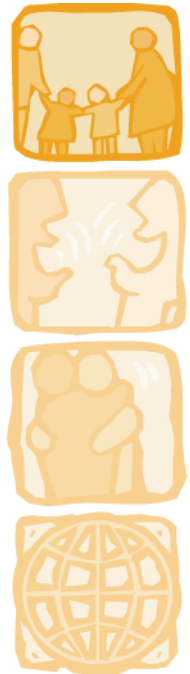
Die Beratungsstelle verfügt über eine quantitativ und qualitativ angemessene und ansprechende räumliche und sachliche Ausstattung. Diese ist Voraussetzung, damit sich eine vertrauensgeschützte, atmosphärisch positive Beratungsbeziehung entwickeln kann, die die Basis für angestrebte Veränderungsprozesse durch Beratung ist. Zu dieser räumlichen Ausstattung gehören sowohl die gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch eigens genutzte Beratungs-, Therapie- und Gruppenräume, Sekretariat und Wartebereich.

Durch die Organisationsstrukturen des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. verfügt die Internationale Familienberatung über vielfältige Ressourcen im Personal- und Verwaltungswesen sowie über einen unmittelbaren Zugang zu den Dienstleistungen anderer Geschäftsfelder.

## Inhalte und Ziele

### Werte und Haltungen

Der Mensch als Teil der Schöpfung steht in seiner Würde im Mittelpunkt unserer Arbeit. Christliche Werte sind uns wichtig: menschliche Solidarität, Respekt und Nächstenliebe. „Maßstab unserer Arbeit ist das Handeln Gottes durch Jesus, seinen Sohn, wie dieses uns im Evangelium geschildert wird. Jesus hat Außenstehende integriert, er hat sich mit den Armen und Schwachen solidarisch erklärt, er hat die Menschen im umfassenden Sinn heil gemacht“ (aus dem Leitbild des Caritasverbandes). Wir begegnen den Menschen mit wertschätzender Haltung und respektieren ihre Lebensentwürfe, Fähigkeiten und Entscheidungen.



Eltern werden in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt und bei allen Ratsuchenden werden sowohl persönliche als auch soziale Ressourcen aktiviert und gefördert. Dabei steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund und bestimmt unseren Auftrag in besonderer Weise. Kinder und Jugendliche sollen soziale Fähigkeiten entwickeln können, welche dazu beitragen, zufriedenstellende zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen. Sie sollen Konflikte auf konstruktive Weise lösen lernen. Ihnen soll der Zugang zur Bildung ermöglicht werden, sodass sie ihre individuellen Begabungen, Interessen und Fähigkeiten entfalten können, um ein lebensbejahendes und selbstverantwortliches Leben führen zu können.

Wir leisten einen fachspezifischen Dienst innerhalb des caritativen Auftrages der Kirche und arbeiten innerhalb einer Dienstgemeinschaft mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Caritasverband und in den Gemeinden zusammen. Unsere Werteorientierung und Haltung gilt daher ebenso für unsere kollegiale Zusammenarbeit, in der wir ein partnerschaftliches und kooperatives Miteinander pflegen. Der Austausch im multidisziplinären Team der Beratungsstelle ermöglicht uns sowohl gegenseitige Unterstützung als auch kritische Reflexion und Weiterentwicklung gemeinsamer Perspektiven und Positionierungen. Mögliche, neue Bedarfe können ausgelotet und entsprechende Angebote unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant werden.

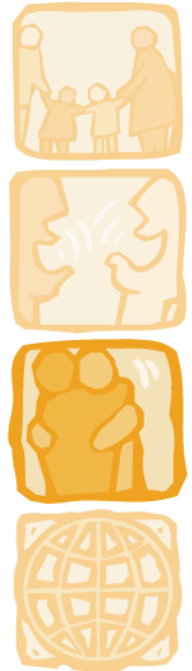
Wir setzen uns für ein respektvolles Miteinander ein. Menschen mit ihren unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten sind in unserer Beratungsstelle willkommen. Integration verstehen wir als wechselseitigen Prozess, der ein gleichberechtigtes Miteinander und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und für deren Gelingen Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gleichermaßen verantwortlich sind. Gleichberechtigtes Miteinander bedeutet für uns sowohl das Recht auf Gleichheit im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit als auch ein Recht auf Verschiedenheit im Sinne der Vielfalt.

In unserer Arbeit begegnen uns Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen. Unser Kulturbegriff umfasst dabei mehr als nur nationale Zugehörigkeit: Allgemein lässt sich Kultur als gewohnte Art und Weise beschreiben, wie wir Wirklichkeit verstehen und behandeln. Kultur ist



dabei nichts Statisches und Abgeschlossenes, sondern in ständigem Wandel und Austausch. Universelle Lebens- und Entwicklungsaufgaben werden je nach kulturellem Hintergrund auf spezifische Art gelöst. Kultur dient als Referenzsystem – wie eine Art ‚innere Landkarte‘, die uns Halt und Orientierung gibt. Das wird besonders dann spürbar, wenn man in ungewohnte kulturelle Zusammenhänge eintritt und zuweilen verstörende Fremdheitserfahrungen macht. Kulturelle ‚Programme‘ lernt und praktiziert man vor allem unbewusst und sie kommen als Hoch- und Alltagskultur zum Ausdruck: in Religionen, Kunst, Traditionen und Alltagsritualen. Kultur schafft Werte, Normen, Lebensstile und Umgangsformen.

Interkulturelle - und darunter verstehen wir auch interreligiöse - Kompetenz ist in unserer Einrichtung von besonderer Bedeutung: Diese Kompetenz beginnt damit, dass wir uns des eigenen sozio-kulturellen Rahmens bewusst werden und diesen immer wieder reflektieren. Im nächsten Schritt umfasst diese Kompetenz die Fähigkeit, kulturelle Unterschiede zu erkennen - auch anzuerkennen - und Widersprüchlichkeiten auszuhalten (Ambiguitätstoleranz). Dadurch können eigene internalisierte Schemata in Frage gestellt, verändert oder überformt werden. Eigenes (Gewohntes) wird an Fremdem (Ungewohntem) erfahrbar und umgekehrt. Interkulturelle Begegnung erfordert daher Interesse an anderen Denk- und Lösungsmodellen, Offenheit, Mut, Reflexion und Perspektivwechsel.



Interkulturalität entsteht als etwas Neues –  
zwischen verschiedenen kulturellen Zusammenhängen



Sprache ist ein wesentliches Element jeder Kultur: sie nimmt Einfluss auf die Wahrnehmung unserer Wirklichkeit, unseres Denkens, Handelns und Fühlens. Sprache bildet die Grundlage unserer beraterisch-therapeutischen Prozesse und deren Gestaltung ist wesentlich von gemeinsamen Verständigungsmöglichkeiten abhängig. Damit Familienberatung gelingen kann, muss sie eine Sprache sprechen, die das in Not geratene Seelische im ‚Innersten‘ versteht. Eine gemeinsame Kommunikationsebene - sei es durch den Einsatz von Sprachmittlern oder muttersprachlicher Beratung - verringert Asymmetrie und Machtgefälle in der Beziehungsgestaltung zwischen Ratsuchenden und Beratern.

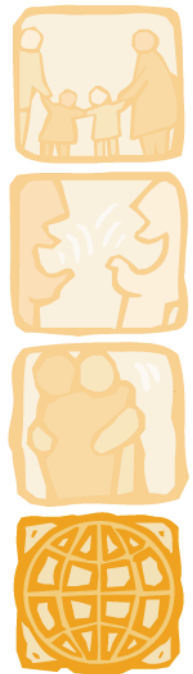
Ein möglichst barrierefreier Zugang heißt bei Diensten für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, eine gemeinsame Sprache zu sprechen und eine kultursensible Haltung auszubilden, damit Begegnung, Beratung und Teilhabe möglich werden. Mehrsprachige Mitarbeiter und der Einsatz von Sprachmittlern sind da nötig, wo Sprachbarrieren noch oder wieder vorhanden sind. Ratsuchende erkennen unmittelbar, dass in unserer Einrichtung Mitarbeitende unterschiedlicher Herkunft beschäftigt sind. Das sehen wir als ein Qualitätsmerkmal interkultureller Öffnung und als Ausdruck einer Willkommenskultur, die wir pflegen möchten.

### **Fachlichkeit und methodische Orientierung**

Erziehungsberatung ist eine Kombination von Prävention, Diagnostik, Clearing, Beratung, Sozialarbeit, Kinderschutz, therapeutischen Hilfen, Netzwerkarbeit, Beratung für Fachkräfte sowie fallübergreifenden Angeboten.

Die unterschiedlichen Beratungsformen reichen von Einzel-, Elternpaar-, Familienberatung, Gruppenangeboten für Eltern, Kinder und Jugendliche, Mediation und therapeutischen Hilfen bis hin zu Onlineberatung.

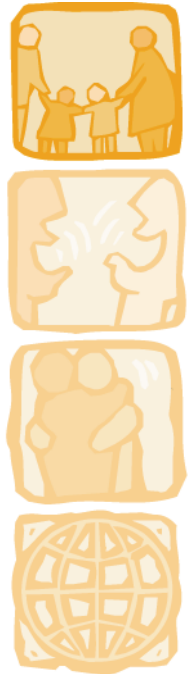
Wesentlich für den Beratungsprozess sind Begegnung und Beziehung zwischen Klient und Berater. Beratung sehen wir als gemeinsamen Prozess der Klärung und des Verstehens, mit dem Ziel, hilfreiche Handlungsspielräume für unsere Klienten zurück zu gewinnen oder zu erweitern.



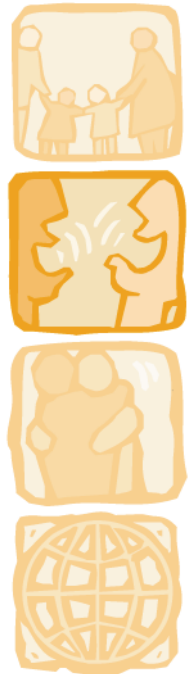
Erziehungsberatung ist grundsätzlich systemisch ausgerichtet: Sie orientiert sich an den Anliegen und Bedürfnissen der Ratsuchenden und berücksichtigt deren Möglichkeiten innerhalb ihres sozio-ökonomischen Umfeldes und ihrer persönlichen Lebenssituation. Dieser Kontextbezug ist unerlässlich und umfasst sowohl die individuellen, familiären als auch gesellschaftspolitischen und institutionellen Ebenen. Der Beratungsprozess ist dabei zunächst ergebnisoffen und gestaltet sich kooperativ in Absprache mit den Ratsuchenden. Mit deren Einverständnis werden andere Dienste und Institutionen in die Beratung einbezogen. In der Arbeit ist uns wichtig, uns sowohl für die Interessen unserer Klienten einzusetzen als auch unsere eigenen Grenzen und Möglichkeiten wahrzunehmen. Wenn unsere Beratungsangebote nicht ausreichen oder unpassend sind, verweisen wir Ratsuchende an andere Dienste und Einrichtungen weiter.

Fallunabhängige Vernetzungsaktivitäten und Kooperationen mit anderen - auch systemübergreifenden - Diensten und Einrichtungen dienen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems und sind verbindlich geregelt.

Der interkulturelle und migrationssensible Aspekt findet bei unserer Arbeit besondere Berücksichtigung: Wir beziehen uns auf das von KUNZE entwickelte und von anderen erweiterte mehrdimensionale Modell der Beratung. Für das Verstehen und Behandeln von Familien mit Zuwanderungsgeschichte sind demnach verschiedene Dimensionen zu berücksichtigen.



Wir betrachten die Beziehung zwischen Klient und Berater auf vier Ebenen: psychologisch, sozial, kulturell und migrationspezifisch. Erst hierdurch kann ein Fall in seiner Ganzheit verstanden und adäquat behandelt werden. Um Fehldeutungen zu vermeiden, müssen alle Dimensionen in einer ausgewogenen Gewichtung betrachtet werden.



Modell der migrations- und kultursensiblen, mehrdimensionalen Fallanalyse (adaptiert nach KUNZE et al.)

## Organisation unserer Arbeit

Die Beratungen richten sich in Dauer, Frequenz und Setting nach der Bedarfslage der Klienten und der fachlichen Einschätzung der Berater. Präventive Angebote werden für unterschiedliche Zielgruppen konzipiert, geplant und durchgeführt. Das können Gruppen- und Kursangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern oder pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten sein. Sie werden in den Räumen der Beratungsstelle oder in denen der Kooperationspartner durchgeführt (z.B. in Familienzentren und Schulen).

Das Sekretariat der Beratungsstelle hat eine besondere Schlüsselposition und ist mit zwei Teamassistentinnen (1,5 Planstellen) besetzt: Anfragen und Anmeldungen gehen telefonisch, persönlich und per Internet ein und sind mehrsprachig möglich. Die Verwaltungskräfte haben vielfältige Aufgaben innerhalb und außerhalb des Teams und unterstützen die Berater und die Leitung der Beratungsstelle vor allem in organisatorischer Hinsicht.

## Qualitätssicherung

Die Abläufe unserer Dienstleistungen und alle Bereiche der Organisationsstruktur sind im Qualitätshandbuch des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. verbindlich geregelt, werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Qualität orientiert sich dabei an fachlichen, ökonomischen, ökologischen, biblisch-theologischen und ethischen Kriterien.

Neben den gesamtverbandlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen wir folgende Maßnahmen durch:

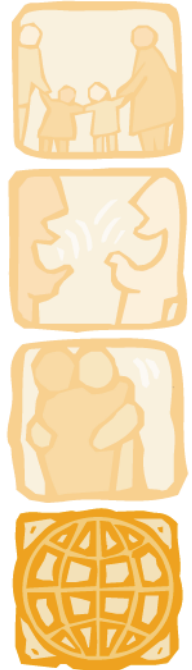
- Jährlicher Qualitätsentwicklungsdialo g mit dem Jugendamt der Stadt Köln
- Umfassendes Berichtswesen (z.B. Jahresbericht, HzE-Statistik)
- regelmäßige Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildungen für alle Mitarbeiter
- regelmäßige Fall- und Dienstbesprechungen im interdisziplinären Team
- Extern begleitete Fall- und Teamsupervision
- Erhebung und Auswertung der Kundenzufriedenheit



Dieses Konzept verstehen wir als Grundlage und Richtlinie unserer täglichen Arbeit miteinander und mit den Ratsuchenden, in der es verwirklicht und gelebt wird. Wir überprüfen es jährlich auf seine Gültigkeit und entwickeln es kontinuierlich weiter.

In diesem Konzept beziehen wir uns u.a. auf folgende Quellen:

- Sozialgesetzbuch VIII
- Förderrichtlinie Familienberatung NRW
- Regeln fachlichen Könnens für die Familienberatung in NRW
- Arbeitshilfen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Qualitätsprodukt Erziehungsberatung; (Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe; Heft 22 des BMFSF)
- Leitbild des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V.
- Beratung als kirchlicher Dienst und als Dienstleistung der Jugendhilfe; DICV Köln
- Rechtsgrundlagen der Beratung, BKE (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung)
- Interkulturelle psychologische Beratung; Renate Oetker-Funke, Alfons Mauerer (Hg.)
- Therapie und Beratung von Migranten - Systemisch-interkulturell denken und handeln; Radice von Wogau, Eimmermacher, Lanfranci (Hg.)
- Interkulturelle Kommunikation: Methoden, Modelle, Beispiele; Dagmar Kumbier, Friedemann Schulz von Thun (Hg.)
- Einführung in die interkulturelle systemische Beratung und Therapie; Hegemann, Oestereich
- Einführung in die Migrationspädagogik; Mecheril, Paul



**Nil Beskisiz**

Diplom-Pädagogin, Systemische  
Familientherapeutin

**Sergio Mancini**

Dipl.-Psychologe(I),  
Psychologischer Psychotherapeut

**Franjo Obradovic´**

Dipl.-Psychologe, Psychologischer  
Psychotherapeut

**Andrea Rohde**

Dipl.-Psychologin, Psychologische  
Psychotherapeutin

**Donatella Salvatori-Wolter**

Dipl.-Psychologin, Psychologische  
Psychotherapeutin

**Antonio Santillan**

Dipl.-Psychologe, Psychologischer  
Psychotherapeut

**Jutta Sendzik**

Dipl. Sozialarbeiterin,  
Gestalttherapeutin für Kinder- und  
Jugendliche

**Marita Simons-Zahn**

Dipl. Sozialarbeiterin, Systemische  
Paar- und Familientherapeutin

**Slavica Stolica**

Dipl.-Psychologin, Psychologische  
Psychotherapeutin

**Beata Pyka**

Dipl.-Sozialarbeiterin, systemische  
Beraterin

**ANDREA DOMKE**

Dipl.-Psychologin, Mediatorin,  
Leiterin der Beratungsstelle

**Sekretariat:**

**Nora Parodi**

**Marta Cencillo Ramirez**

## Anhang

### § 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.

### § 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept

kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), sowie Namen und Anschriften der Parteien dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

### § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.



### § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

### § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Titelbild: Deutscher Caritasverband e.V. /KANA

Stand: Februar 2014